



Columbarium
St. Marien

Friedhofssatzung der kath. Kirchengemeinde St. Sebastian Würselen,
für das Columbarium St. Marien



Columbarium St. Marien

Friedhofssatzung für das Columbarium St. Marien Würselen

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Sebastian, Würselen hat in seiner Sitzung vom 01.10.2019 aufgrund des § 4 BestG NRW vom 17.06.2003 wie folgt beschlossen:

1. Geltungsbereich

Das Columbarium St. Marien in Würselen ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 1240 – 1243 CIC). Die Kirchengemeinde St. Sebastian ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt gem. §1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 dem Kirchenvorstand.

Diese Friedhofssatzung gilt für das vom Kirchenvorstand St. Sebastian verwaltete Columbarium St. Marien, Marienstraße 33 in 52146 Würselen.

2. Zweck

Das Columbarium ist eine Einrichtung der Pfarrei St. Sebastian, Würselen. Es ist eine kirchliche Urnenbegräbnisstätte gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22.01.2019. Es dient der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben Mitglieder einer katholischen Kirchengemeinde waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Entsprechendes gilt für Mitglieder einer Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e.V. (ACK) ist.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin.

3. Schließung und Entwidmung

Das Columbarium kann aus wichtigem kirchlichem Interesse durch Beschluss des Kirchenvorstands mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates geschlossen und entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als kirchliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

Die Absicht, die Schließung und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Der Kirchenvorstand kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

Der Kirchenvorstand kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

Soweit zur Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

4. Belegungsplan

Die Festlegungen in dem für das Columbarium geltenden Belegungsplan sind verbindlich.

5. Öffnungszeiten

Das Columbarium ist während der im Schaukasten bekanntgegebenen Zeiten in der Regel täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

Die Verwaltung des Columbariums hat das Hausrecht und kann das Betreten des Columbariums aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.



Columbarium St. Marien

6. Verhalten im Columbarium

Jeder Besucher hat sich im Columbarium der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen kann der Störer vom Friedhofsgelände verwiesen werden.

Kinder unter 12 Jahren dürfen das Columbarium nur beaufsichtigt betreten.

Im Columbarium ist es untersagt:

- a) es mit Fahrzeugen und Sportgeräten jeder Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen,
- b) alle Arten von Waren, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) bei Bestattungen ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen oder Hinterbliebenen, gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Sammlungen jeglicher Art durchzuführen,
- g) die Einrichtungen und Grabstätten zu betreten, verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) zu lärmern, zu spielen oder störende Spielgeräte mitzubringen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- j) zu rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, es sei denn, deren Einnahme steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung von anerkannten Glaubensriten.

7. Gewerbetreibende

Gewerbetreibende benötigen zur Ausführung von Arbeiten am und im Columbarium eine Zulassung durch den Kirchenvorstand, dieser wird vertreten durch die Verwaltung des Columbariums

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz (Mindestdeckung 5 Mio) besitzen und die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die alle zwei Jahre zu erneuern ist. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Angestellten einen Dienstausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und die Dienstausweise sind auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

Bestatter und sonstige Gewerbetreibende müssen das Ausführen von Arbeiten im Columbarium vorher bei der Verwaltung des Columbariums anzeigen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit im Columbarium schuldhaft verursachen.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während den mit der Verwaltung des Columbariums abgesprochenen Zeiten montags bis freitags durchgeführt werden.

Werkzeug und Material darf während der Arbeitszeit nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibenden ist es untersagt ihre Werkzeuge, Maschinen und Behälter in den Toiletten und Wasserbecken des



Columbarium St. Marien

Columbariums zu leeren oder zu reinigen. Abfall, der unmittelbar durch Arbeiten im Columbarium angefallen ist muss durch den Gewerbetreibenden entsorgt werden. Den Gewerbetreibenden und/oder deren Beschäftigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Verwaltung des Columbariums nach vorheriger Anhörung, die Ausübung von Arbeiten im Columbarium auf Zeit oder Dauer schriftlich untersagen.

8. Bestattungen

Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Verwaltung des Columbariums anzumelden. Der Anmeldung sind die Todesbescheinigung bzw. die Sterbeurkunde beizufügen. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist ebenfalls das Nutzungsrecht nachzuweisen. Sollten die vorgenannten Unterlagen nicht spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin, bei Beisetzungen an einem Montag oder nach einem Feiertag spätestens am letzten Werktag vor dem Wochenende bzw. Feiertag, bei der Verwaltung des Columbariums vorliegen, so kann diese den Beisetzungstermin stornieren.

Bestattungen werden von Montag bis Freitag vorgenommen.

Der Termin für die Bestattung wird vom Pfarrbüro festgesetzt.

9. Begräbnis im Columbarium St. Marien

Das christliche Begräbnis ist ein Gottesdienst.

Für die Beisetzung im Columbarium St. Marien, Würselen gelten die Bestimmungen der Pfarrei St. Sebastian.

10. Gottesdienste

Gottesdienste können als heilige Messe oder als Wortgottesdienst und Abschiedsfeiern gemäß der Ordnung der Pfarrei St. Sebastian durchgeführt werden.

Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher im Columbarium St. Marien bedarf der vorherigen Erlaubnis des Pfarrers der Pfarrei St. Sebastian.

Alle Kollekten im Columbarium sind grundsätzlich für das Columbarium zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Sonderkollekten bischöflicher oder päpstlicher Anordnung.

11. Regelung des Beerdigungsdienstes in der Grabeskirche Würselen

Verstorbene	Zuständigkeit
Pfarrangehörige	Ortspfarre
Altenheimbewohner:	
Würselener Bürger	Ortspfarre
Auswertige Bürger mit Würselener Angehörigen	Wohnpfarre der Angehörigen
Auswertige Bürger ohne Würselener Angehörigen	Pfarre, in der das Altenheim liegt
Obdachlose	Büro der Regionaldekane
Verstorbene außerhalb von Würselen:	
die früher in Würselen gewohnt haben	Letzte Wohnpfarre
„Nicht-Würselener“, die Angehörige in Würselen, haben	Wohnpfarre der Angehörigen
„Nicht-Würselener“, die keine Angehörige in Würselen haben	



Columbarium St. Marien

12. Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Verstorbene betragen:
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre,
ab dem vollendetem 5. Lebensjahr 20 Jahre.

13. Wiederbelegung

Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

14. Umbettungen

Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Columbariums.

Die Zustimmung wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt, wenn im Einzelfall nicht die Wahrung der Totenruhe und/oder der Würde des Ortes nachhaltig entgegensteht. In den ersten 10 Jahren wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt.

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte.

Umbettungen werden von einem Bestatter unter Beaufsichtigung der Verwaltung des Columbariums durchgeführt. Der Bestatter bestimmt in Absprache mit dem Columbarium den Zeitpunkt.

Alle Kosten der Beseitigung von Schäden, die bei einer Umbettung an benachbarte Grabstätten entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Umbettung nicht unterbrochen. Die Aschen der Verstorbenen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgebettet werden.

15. Grabstätten

Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Columbariums, an ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

Einzel-Grabstätte

Doppel-Grabstätte

Wahl-Grabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren verliehen wird und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten mit dem nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt wird. Die Ruhezeiten bleiben hiervon unberührt.

Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, als freie Wahl-Grabstätten zur Verfügung stehen. Der Erwerb kann sowohl bei Eintritt eines Beisetzungsfalles als auch zu Lebzeiten erfolgen. Der Erwerber muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Nutzungsrecht entsteht erstmalig nach Zahlung der jeweils fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde an den nutzungsberechtigten Erwerber.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag vor Ablauf der Verleihungszeit weiter verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt bei Doppel-Grabstätten nur für die gesamte Grabstätte. Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht wird durch die Verlängerung nicht berührt. Noch bestehende Nutzungsrechte und wieder erworbene Nutzungszeit dürfen jedoch zusammen einen Zeitraum von 40 Jahren nicht überschreiten. Sollen in Wahl-Grabstätten Verstorbene bestattet werden, deren Ruhezeit die Dauer der Nutzungszeit überschreitet, so ist das Nutzungsrecht der gesamten Wahlgrabstätte zumindest bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.



Columbarium St. Marien

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, ist das Columbarium berechtigt, mit Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Wahl-Grabstätte anderweitig zu verfügen.

Der Nutzungsberechtigte Erwerber kann für den Fall seines Ablebens oder den Verzicht auf die Grabstätte seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übergeben.

Wird bis zum Zeitpunkt seines Ablebens keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, auch wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen Kinder, Adoptivkinder und deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- c) Stiefkinder und deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner.

Innerhalb der einzelnen Gruppen entscheidet das Alter über die Reihenfolge im Nutzungsrecht.

Das Nutzungsrecht von Ehegatten oder Lebenspartnern erlischt, wenn diese eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingehen.

Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf andere als den o.g. Personenkreis ist unzulässig. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht wirkt nur zugunsten des nächsten in der Reihenfolge. Er ist dem Columbarium gegenüber schriftlich zu erklären. Die Übertragung des Nutzungsrechtes sowie der Verzicht darauf erlangen erst durch die Umschreibung durch das Columbarium und die Aushändigung der neuen Urkunde an die neuen Nutzungsberechtigten Rechtsverbindlichkeit.

Auf das Nutzungsrecht auf unbelegten Wahl-Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten (Doppelwahl-Grabstätten) erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Wird innerhalb der Verleihungszeit auf eine Wahl-Grabstätte verzichtet, so erfolgt für das restliche Nutzungsrecht keine Gebührenrückerstattung, es sei denn, die Grabstätte ist unbelegt und im Columbarium wird gleichzeitig das Nutzungsrecht an eine andere Wahl-Grabstätte erworben. In diesem Fall werden die seinerzeit bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bereits bezahlten Gebühren, für die zurückgegebene Wahl-Grabstätte mit den aktuell anfallenden Gebühren eines vollen Jahres, für das neue Nutzungsrecht verrechnet. Nach Rückgabe kann das Columbarium über die Grabstätte anderweitig verfügen.

16. Gestaltungsvorschriften

Die Grabplatten werden für alle Grabstätten einheitlich durch das Columbarium hergestellt, beschriftet und verkauft. Die Beschriftung enthält folgende Angaben: Name, Vorname, *Geburtsname, Geburtsjahr, Sterbejahr des/der Verstorbenen. Ohne Beschriftung kann keine Beisetzung im Columbarium St. Marien erfolgen.

Am Grab selbst ist kein Grabschmuck möglich. Einzelne Blumen können in einem Vasenhalter an den dafür vorgesehenen Plätzen gesteckt werden.

Wegen möglicher Rußverschmutzungen und eventueller Brandgefahr dürfen nur die vom Columbarium bereitgestellten Kerzen auf den dafür vorgesehenen Wandhalterungen abgebrannt werden. Es ist verboten Kerzen in den leeren Grabstätten abzubrennen.



Columbarium St. Marien

17. Gebührenordnung

Für die Benutzung, des dieser Ordnung unterliegenden Columbariums St. Marien, sind Gebühren gemäß der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

18. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden gemäß den für das Columbarium geltenden Datenschutzhinweisen genutzt.

19. Haftung

Das Columbarium St. Marien haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Es übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Grabstätten. Im Übrigen haftet das Columbarium nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Kosten für unvermeidbare Schäden an der eigenen Grabstätte, die im Zusammenhang mit Beisetzungen entstehen, trägt der Nutzungsberechtigte.

20. Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung des Columbarium St. Marien tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Würselen, den 31. Juli 2021

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Sebastian